

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!

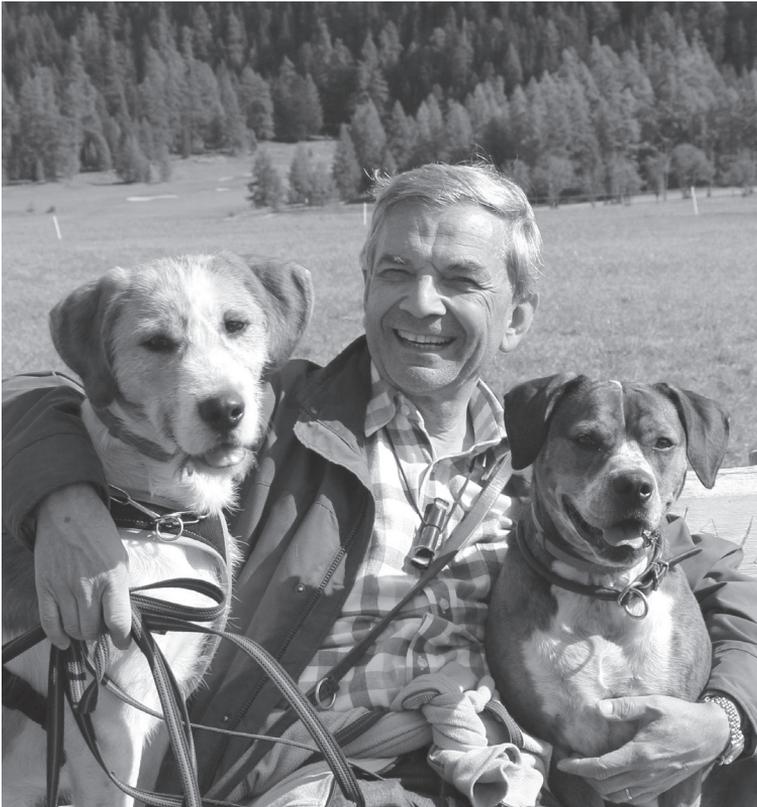
Festschrift für Walter Fellmann



Stämpfli Verlag

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!



A. J. Müller

Karin Müller
Jörg Schwarz
(Herausgeber)

Auf zu neuen Ufern!

Festschrift für Walter Fellmann



Stämpfli Verlag

© Stämpfli Verlag AG Bern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2021
www.staempfliverlag.com

ISBN 978-3-7272-7808-2

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:
E-Book ISBN 978-3-7272-2875-9



© Stämpfli Verlag AG Bern

Corporate Social Responsibility in der Schweiz

Aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Debatte über die Pflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt*

SIMON LEU

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	344
II.	Ausgewählte Rahmenwerke und Strategien internationaler Organisationen	346
A.	UNO	346
1.	UN Global Compact.....	346
2.	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.....	348
3.	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	350
B.	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	351
C.	CSR in der Europäischen Union.....	353
1.	Entwicklung der CSR-Strategie der Europäischen Union.....	353
2.	CSR-Richtlinie: Berichterstattungspflicht betreffend nichtfinanzielle Informationen	355
III.	Entwicklungen in der Schweiz.....	357
A.	CSR-Strategie des Bundes.....	357
B.	Konzernverantwortungsinitiative	359
1.	Inhalt der Initiative.....	359
2.	Resonanz und politische Debatte	361
3.	Inhalt des indirekten Gegenentwurfs.....	364
4.	Zu den Bestimmungen betreffend die Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange (Art. 964 ^{bis} –964 ^{quater} E-OR) im Besonderen.....	365
IV.	Fazit und Ausblick	367
V.	Literaturverzeichnis	368
VI.	Verzeichnis weiterer Quellen.....	370

* Das Manuskript wurde Ende Juli 2020 abgeschlossen. Ich danke Frau Prof. Dr. iur. Karin Müller für die wertvollen Hinweise und Frau Maïke Jeschonnek, BLaw für die kritische Durchsicht des Beitrags.

I. Einleitung

Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR) ist seit geraumer Zeit Gegenstand einer gesellschaftlichen, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Diskussion.¹

Auf internationaler Ebene haben insbesondere die UNO und die OECD ihre Erwartungen an die Unternehmen in diesem Bereich in Form von Standards und Prinzipien postuliert.² In der Schweiz hat der Bundesrat seine Erwartungen in einem Positionspapier dargelegt.³ Von Seiten der Zivilgesellschaft wurde in der Schweiz die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, welche Unternehmen zur Sorgfaltsprüfung im Bereich Menschenrechte und Umwelt verpflichten und die Durchsetzung dieser Sorgfaltsprüfungspflicht mit einer weitreichenden Haftungsbestimmung sicherstellen will.⁴

Auch im Wirtschaftsleben ist CSR angekommen. Kunden sind regelmässig bereit, mehr für Produkte mit positiven CSR-Eigenschaften zu bezahlen.⁵ Unternehmen haben darauf reagiert, indem sie sich Code of Conducts auferlegt und sich Labeln angeschlossen haben. Diese CSR-Aktivitäten werden regelmässig zum Gegenstand der Unternehmenskommunikation gemacht.⁶ Einerseits publizieren Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte.⁷ Andererseits werden CSR-Botschaften in der Werbung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Werbung mit CSR-Botschaften besteht die Gefahr, dass ein Unternehmen sich und seine

¹ Vgl. WATTER/SPILLMANN, 94.

² Vgl. die nachfolgenden Ausführungen diesbezüglich II.A. sowie II.B.

³ Grundlegend: CSR-Positionspapier 2015; CSR-Positionspapier 2017; CSR-Positionspapier 2020.

⁴ Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», BBl 2015 3247 f.; vgl. Verein KVI, Erläuterungen sowie die nachfolgenden Ausführungen diesbezüglich unter III.B.

⁵ Vgl. SCHOENHEIT, 42 ff. m.w.Verw.; LÜTTRINGHAUS, AcP 2019, 30 f. m.w.Verw.

⁶ Vgl. auch GERICKE/MARTI, 85 f. So widmen beispielsweise die beiden Schweizer Detailhandelsgrössen Coop und Migros Nachhaltigkeitsthemen jeweils einen eigenen Internetauftritt, Coop unter <https://www.taten-statt-worte.ch/de.html> und die Migros unter <https://generation-m.migros.ch/de.html> (beide besucht am 28. Juli 2020).

⁷ Im Jahr 2017 hat etwa die SIX Exchange Regulation AG einen Schritt zur Förderung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung unternommen (BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 984 f.; vgl. GERICKE/MARTI, 83 f.). Sie sieht in Art. 9 Abs. 1 u. 2 ihrer Richtlinie Corporate Governance (RLCG) vor, dass ein Emittent ihr melden kann, dass er einen Nachhaltigkeitsbericht nach einem von der SIX Exchange Regulation AG anerkannten internationalen Standard erstellt. Das Opting In wird von der SIX Swiss Exchange AG auf ihrer Webseite veröffentlicht: https://www.six-group.com/exchanges/shares/companies/sustainability_reporting_de.html (besucht am 28. Juli 2020; zu diesem Zeitpunkt haben 26 Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht). M.w.Hinw. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 984 f.; vgl. auch GERICKE/MARTI, 83 f.

Produkte als besonders umweltfreundlich und verantwortungsvoll darstellt, ohne tatsächlich entsprechende Massnahmen zu implementieren. Dieses unerwünschte Phänomen wird als Greenwashing bezeichnet.⁸

Wohl gerade wegen dieser grossen Palette von Aktivitäten verschiedenster Akteure unter dem Schlagwort CSR existiert keine einheitliche Definition des Begriffs.⁹ Als Grundlage des vorliegenden Beitrags, der sich primär mit den aktuellen Entwicklungen in der Schweiz befassen will, dient die Begriffsdefinition des Bundesrats aus dem aktuellen CSR-Positionspapier:

«Der Bundesrat versteht die CSR als die Wahrnehmung der Verantwortung in der gesamten unternehmerischen Tätigkeit eines Unternehmens betreffend Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Umweltschutz, Korruptionsprävention, fairer Wettbewerb, Verbraucherinteressen, Steuern und Transparenz mit dem Ziel, den Nutzen für die Anspruchsgruppen zu optimieren und negative Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit zu vermeiden oder abzufedern. Dies erfordert die Berücksichtigung der Interessen der Anspruchsgruppen wie u.a. Arbeitnehmenden, Investoren, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen.»¹⁰

Der vorliegende Beitrag widmet sich, nach einer kurzen Darstellung ausgewählter Rahmenwerke und Strategien internationaler Organisationen (II.), den Entwicklungen im Bereich CSR in der Schweiz (III.) und beleuchtet insbesondere die Debatte über die Pflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt, welche durch die Konzernverantwortungsinitiative angesprochen wurde (III.B.).

⁸ Greenwashing «bezeichnet den Versuch von Unternehmen, durch Marketing- und PR-Massnahmen ein «grünes Image» zu erlangen, ohne allerdings entsprechende Massnahmen im Rahmen der Wertschöpfung zu implementieren. Bezog sich der Begriff ursprünglich auf eine suggerierte Umweltfreundlichkeit, findet dieser mittlerweile auch für suggerierte Unternehmensverantwortung Verwendung.» (<<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/greenwashing-51592/version-274753>>, besucht am 28. Juli 2020); zum Greenwashing und den damit verbundenen Gefahren im Kontext der freiwilligen Berichterstattung und Offenlegung JUTZI, Rz. 221 m.w.Verw.

⁹ Vgl. GERICKE/MARTI, 80 f.; MÜLLER, 5; SCHNEUWLY, CSR, 8 ff.; WATTER/SPILLMANN, 95 f.

¹⁰ CSR-Positionspapier 2020, 18.

II. Ausgewählte Rahmenwerke und Strategien internationaler Organisationen

Im vorliegenden Teil werden ausgewählte Rahmenwerke und Strategien internationaler Akteure vorgestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf eine Auswahl von Meilensteinen, welche die Entwicklung im Bereich CSR in der Schweiz (unten III.) massgeblich beeinflusst haben.¹¹

A. UNO

1. *UN Global Compact*

Der *United Nations Global Compact (UNGC)* ist eine auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit beruhende Initiative¹² für verantwortungsvolle Unternehmensführung, welche im Juli 2000 offiziell verkündet wurde.¹³ Die Teilnahme steht einem breiten Kreis von Akteuren offen. Neben gewinnstrebigen Unternehmen können insbesondere Non-Profit-Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Wirtschafts- und Arbeitnehmervverbände, wissenschaftliche Institutionen sowie der öffentlichen Sektor und Kommunen teilnehmen.¹⁴ Die Aufnahme setzt die Zusicherung des Unternehmens bzw. der Organisation voraus, grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, welche in zehn Prinzipien umrissen werden,¹⁵ einzuhalten.¹⁶ Teilnehmende Unternehmen und Organisationen sind gehalten, jährlich über ihre Fortschritte Bericht zu erstatten (*Communication on Progress, CoP*).¹⁷ Der Umstand der Teilnahme wie auch die Fortschrittsberichte der Unternehmen werden publiziert.¹⁸ Unterlässt ein Teilneh-

¹¹ Eine umfassendere Darstellung findet sich bei SCHNEUWLY, CSR, 52 ff., 79 f.

¹² Auch als *Public-Private-Partnership* bezeichnet (vgl. SPIEBHOFER, 67).

¹³ GERICKE/MARTI, 83; SPIEBHOFER, 66.

¹⁴ Vgl. <<https://unglobalcompact.org/participation/join/commitment>> (besucht am 28. Juli 2020); SPIEBHOFER, 67.

¹⁵ <<https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>> (besucht am 28. Juli 2020).

¹⁶ <<https://unglobalcompact.org/participation/join/commitment>> (besucht am 28. Juli 2020); vgl. etwa das Beitrittsschreiben (*Letter of Commitment*) der *Swisscom AG* vom 3. Mai 2019, abrufbar unter <https://s3-us-west-2.amazonaws.com/ungc-production/commitment_letters/135963/original/Beitritt_Global-Compact_Swisscom_sig.pdf?1557143461> (besucht am 28. Juli 2020); vgl. SCHNEUWLY, CSR, 63.

¹⁷ <<https://unglobalcompact.org/participation/join/commitment>> (besucht am 28. Juli 2020); vgl. SCHNEUWLY, CSR, 63 f.

¹⁸ Die *Liste der Teilnehmenden* ist abrufbar unter <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants>> (besucht am 28. Juli 2020). Die Fortschrittsberichte sind im individuellen Eintrag des jeweiligen Teilnehmers abrufbar; vgl. SCHNEUWLY, CSR, 64.

mer die Berichterstattung so wird er zunächst von *aktiv* zu *nicht berichterstattend* herabgestuft.¹⁹ Die Herabstufung wird publiziert.²⁰ Unterlässt ein Teilnehmer die Berichterstattung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, so wird er vom Global Compact ausgeschlossen.²¹ Ausgeschlossene Unternehmen werden nicht weiter auf der Liste der Teilnehmer geführt. Der Ausschluss wird veröffentlicht.²²

Der Global Compact verfügt über knapp 15'000 Unterzeichner;²³ 180 davon stammen aus der Schweiz.²⁴ Zu den Schweizer Unterzeichnern gehören insbesondere die ABB Ltd.,²⁵ die Credit Suisse,²⁶ die Novartis International AG²⁷ sowie die UBS Group AG.²⁸ Vor kurzem beigetreten ist die Swisscom AG.²⁹

Beachtlich am UN Global Compact ist, dass er, im Gegensatz zu früheren Ordnungsrahmenwerken der UN,³⁰ im Umgang mit Unternehmen den Fokus nicht auf deren Regulierung, sondern auf *Kooperation* und freiwillige Unterwerfung legt.³¹ Weniger beachtlich ist dagegen der Erfolg des UN Global Compact.³² Die Liste der Teilnehmer ist mit weltweit knapp 15'000 Teilnehmern³³ relativ überschaubar und ähnlich lang wie die Liste der ausgeschlossenen Teilnehmer,

¹⁹ <<https://unglobalcompact.org/about/faq>> (besucht am 28. Juli 2020), Abschnitt «Does the UN Global Compact have teeth?».

²⁰ Die Herabstufung wird sowohl im individuellen Eintrag auf der Teilnehmerliste (siehe Fn. 18) wie auch auf einer separaten *Liste nicht kommunizierender Teilnehmer* publiziert (<<https://unglobalcompact.org/participation/report/cop/create-and-submit/non-communicating>>, besucht am 28. Juli 2020); vgl. SCHNEUWLY, CSR, 64.

²¹ <<https://unglobalcompact.org/about/faq>> (besucht am 28. Juli 2020), Abschnitt «Does the UN Global Compact have teeth?».

²² Die *Liste der ausgeschlossenen Teilnehmer* ist abrufbar unter <<https://unglobalcompact.org/participation/report/cop/create-and-submit/expelled>> (besucht am 28. Juli 2020).

²³ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants>> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁴ <[https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/search?search\[countries\]\[\]=34](https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/search?search[countries][]=34)> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁵ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/75-ABB-Ltd->> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁶ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/2647-Credit-Suisse>> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁷ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/7016-Novartis-International-AG>> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁸ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/9585-UBS-Group-AG>> (besucht am 28. Juli 2020).

²⁹ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/135963-Swisscom-AG>> (besucht am 28. Juli 2020).

³⁰ Insbesondere dem gescheiterten *Draft UN Code of Conduct on Transnational Corporations* aus dem Jahr 1990; vgl. SPIEBHOFER, 66 f., 62 ff.

³¹ Vgl. SPIEBHOFER, 66 f.

³² Vgl. SPIEBHOFER, 71.

³³ <<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants>> (besucht am 28. Juli 2020).

welche knapp 13'000 Einträge aufweist.³⁴ Es liegt der Verdacht nahe, dass zahlreiche Teilnehmer ihre Teilnahme als Gelegenheit zum *Bluewashing*³⁵ genutzt haben und nicht die Absicht hatten, ihren Pflichten aus dem UN Global Compact langfristig nachzukommen.³⁶ Insbesondere aus dem Kreis der Nichtregierungsorganisationen wurden Stimmen laut, welche griffigere Instrumente forderten.³⁷

2. *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)³⁸ sowie das ihnen zugrundeliegende Framework «Protect, Respect and Remedy»³⁹ wurden von John Ruggie, dem UN-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte der Jahre 2005–2011, entwickelt. Am 16. Juni 2011 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution, in welcher er die Leitprinzipien unterstützte.⁴⁰

³⁴ <<https://unglobalcompact.org/participation/report/cop/create-and-submit/expelled>> (besucht am 28. Juli 2020).

³⁵ «Bluewashing» bezeichnet den Einsatz der UN Global Compact Teilnehmereigenschaft und der Beziehung zur UN durch die Unternehmen zur Erlangung eines sozial verantwortungsvolleren Images, obwohl die Aktivitäten dieses Unternehmens möglicherweise sozial schädlich Auswirkungen haben und die Pflichten aus dem UN Global Compact nicht eingehalten werden (vgl. <<https://unglobalcompact.org/about/faq>> [besucht am 28. Juli 2020], Abschnitt «Isn't there a danger of companies using UN logos and their affiliation with the UN and the UN Global Compact to «blue-wash» their operations that might actually be harming society?»; vgl. SCHNEUWLY, CSR, 64, Fn. 298; zum verwandten Phänomen des Greenwashing vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Einleitung, I.).

³⁶ Vgl. SPIEBHOFER, 71.

³⁷ Vgl. SPIEBHOFER, 71; KAUFMANN, AJP 2013, 747.

³⁸ Human Rights Council, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, UN doc A/HRC/17/31, 21. März 2011 (zit. UNGP, UN-Leitprinzipien); eine deutschsprachige Fassung der Leitprinzipien ist auf der Website des SECO abrufbar <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.download.pdf/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf> (besucht am 28. Juli 2020).

³⁹ Human Rights Council, Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, UN doc A/HRC/8/5, 7. April 2008; zum Framework «Protect, Respect and Remedy» ausführlich SPIEBHOFER, 97 ff.; siehe auch KAUFMANN, AJP 2013, 748.

⁴⁰ Human Rights Council, Resolution 17/4 Human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN doc A/HRC/RES/17/4, 6. Juli 2011; SPIEBHOFER, 109; zur

Die 31 Leitprinzipien (UNGP) konkretisieren die drei Pfeiler des «Protect, Respect and Remedy»-Frameworks:⁴¹

1. die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte zu schützen («state duty to protect»): UNGP 1–10;
2. die Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte («corporate responsibility to respect»): UNGP 11–24;
3. der Zugang zu Rechtsschutz für Opfer von Menschenrechtsverletzungen («access to remedy»): UNGP 25–31.⁴²

Während die Leitprinzipien des 1. Pfeilers («state duty to protect») vollumfänglich⁴³ und die Leitprinzipien des 3. Pfeilers («access to remedy») primär Anforderungen an die Staaten stellen,⁴⁴ adressieren die Leitsätze des 2. Pfeilers («corporate responsibility to respect») direkt die Unternehmen.⁴⁵

Als Resolution des Menschenrechtsrates sind die UN-Leitprinzipien formell nicht rechtsverbindlich, sie greifen aber teilweise, insbesondere im Bereich des 1. Pfeilers («state duty to protect») auf bereits geltendes Recht zurück.⁴⁶

Betreffend die Umsetzung der UN-Leitprinzipien hat die Schweiz, als eines der ersten Länder,⁴⁷ bereits im Dezember 2016 eine Strategie (Nationaler Aktionsplan, NAP) vorgelegt,⁴⁸ worin der Bundesrat seine Haltung sowie Erwartungen gegenüber den Unternehmen klargestellt hat.⁴⁹ Weiter werden im Aktionsplan 50 Politikinstrumente präsentiert,⁵⁰ welche darstellen, wie die Schweiz die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umsetzt.⁵¹ Im Januar 2020 hat der Bundesrat einen neuen Aktionsplan für die Jahre 2020–2023 vorgelegt.⁵²

Zur Anwendung im Unternehmensalltag bedürfen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Konkretisierung und der Einbettung in die

Entstehungsgeschichte der UN-Leitprinzipien KAUFMANN, AJP 2013, 747 ff.; siehe auch KAUFMANN, SZW 2018, 331; vgl. SCHNEUWLY, SZW 2019, 655.

⁴¹ KAUFMANN, AJP 2013, 749; vgl. SPIEBHOFER, 109.

⁴² Vgl. NAP UNO-Leitprinzipien 2020, 4; NAP UNO-Leitprinzipien 2016, 5; Verein KVI, Erläuterungen, 5 f.

⁴³ Vgl. SPIEBHOFER, 97 ff.; KAUFMANN, AJP 2013, 749.

⁴⁴ Vgl. SPIEBHOFER, 124; KAUFMANN, AJP 2013, 750.

⁴⁵ Vgl. SPIEBHOFER, 111 ff.; KAUFMANN, AJP 2013, 749.

⁴⁶ KAUFMANN, AJP 2013, 749; vgl. KAUFMANN, SZW 2018, 331; ausführlich zur Rechtsnatur der UN-Leitprinzipien SPIEBHOFER, 124 ff.

⁴⁷ SCHNEUWLY, SZW 2019, 656.

⁴⁸ NAP UNO-Leitprinzipien 2016.

⁴⁹ NAP UNO-Leitprinzipien 2016, 7 ff.

⁵⁰ NAP UNO-Leitprinzipien 2016, 10 ff.

⁵¹ Vgl. zum Ganzen NAP UNO-Leitprinzipien 2016, 4.

⁵² NAP UNO-Leitprinzipien 2020; vgl. die weiteren Ausführungen dazu unter III.A.

operationellen Abläufe.⁵³ Diese Übersetzungsarbeit kann einerseits von den Unternehmen selbst oder von Branchenverbänden geleistet werden.⁵⁴ Andererseits kann sie durch staatliche Vorgaben erfolgen oder auf internationaler Ebene ausgehandelt werden.⁵⁵ Ebenso sind Kombinationen dieser Massnahmen möglich.⁵⁶ Die aktuell wichtigste Konkretisierung auf internationaler Ebene beinhalten die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*.⁵⁷

3. *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*

Am 25. September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der vereinten Nationen die Resolution «*Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*» (Agenda 2030).⁵⁸

In dieser Resolution werden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung («sustainable development goals», SDG) definiert. Dazu gehören insbesondere die Erreichung der Geschlechtergleichstellung (Ziel 5), die Förderung dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle (Ziel 8), die Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster (Ziel 12), die Ergreifung von Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie der Schutz, die Wiederherstellung und die Förderung der nachhaltigen Nutzung der Landökosysteme (Ziel 15).⁵⁹

Die Agenda 2030 ist nicht rechtsverbindlich.⁶⁰ Mit ihrer Annahme haben die Staaten «ihre Bereitschaft erklärt, zusammen auf die Verwirklichung der SDGs bis 2030 hinarbeiten, sie als Referenzrahmen für ihre nationalen Strategien und Planungsprozesse aufzunehmen sowie einen angemessenen Beitrag zu ihrer Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene zu leisten.»⁶¹

In der Schweiz bildet die Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE 2016) das Hauptinstrument zur Umsetzung der Agenda 2030.⁶² Der Bund erachtet die

⁵³ KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁵⁴ Vgl. KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁵⁵ Vgl. KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁵⁶ KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁵⁷ KAUFMANN, SZW 2018, 331; vgl. Verein KVI, Erläuterungen, 6; zur raschen Rezeption der UN-Leitprinzipien durch die OECD KAUFMANN, AJP 2013, 750; zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sogleich unter II.B.

⁵⁸ UN, Agenda 2030, passim.

⁵⁹ UN, Agenda 2030, 15.

⁶⁰ CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030, 11.

⁶¹ CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030, 11.

⁶² CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030, 9.

Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung als einen anspruchsvollen und langfristigen Prozess, «der eine enge und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen allen Staatsebenen und mit Partnern aus der Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik erfordert».⁶³ Mit Blick auf die Rolle des Bundes wird festgehalten, dass nachhaltige Entwicklung grundsätzlich nicht als Zusatzaufgabe des Bundes zu verstehen, sondern in die ordentlichen Planungs- und Politiksteuerungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren sei.⁶⁴ Mit Blick auf die Rolle privater Akteure hält der Bundesrat fest, dass die Wahrnehmung von CSR der Beitrag des Privatsektors zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 sei.⁶⁵

B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze MNU) bilden das Kernstück des Ordnungsrahmens für unternehmerische Verantwortung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD).⁶⁶ Sie sind fester Bestandteil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011⁶⁷, in welcher die Teilnehmerstaaten⁶⁸ den auf ihrem Staatsgebiet tätigen bzw. von dort aus operierenden multi-

⁶³ CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030, 10.

⁶⁴ CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030, 18.

⁶⁵ CSR-Positionspapier 2020, 18.

⁶⁶ SPIEBHOFER, 181.

⁶⁷ OECD-Leitsätze MNU 2011, 9 ff. Die erste Fassung der Erklärung sowie der Leitsätze stammt aus dem Jahr 1976. Zwischen 1976 und 2011 kam es zu mehreren Überarbeitungen und Aktualisierungen (m.w.Hinw. NOBEL, Kap. 3 N 16 ff.; SPIEBHOFER, 181 ff.). Die in diesem Beitrag zitierte Publikation (OECD-Leitsätze MNU 2011) enthält die *Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011* (OECD-Leitsätze MNU 2011, 9 ff.) sowie die «eigentlichen» *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*: Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext (OECD-Leitsätze MNU 2011, 13 ff.) und den Beschluss des OECD-Rates betreffend das *Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (OECD-Leitsätze MNU 2011, 75 ff.).

⁶⁸ Die Teilnehmerstaaten der Erklärung setzen sich zusammen aus sämtlichen OECD-Mitgliedsstaaten sowie acht weiteren Staaten (Ägypten, Argentinien, Brasilien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru und Rumänien; OECD-Leitsätze MNU 2011, 9). Eine vollständige Auflistung der OECD-Mitgliedsstaaten (inkl. Beitrittsjahr) ist abrufbar unter <<http://www.oecd.org/about/members-and-partners/>> (besucht am 28. Juli 2020). Die Schweiz ist seit der Gründung 1961 Mitglied der OECD (vgl. <<http://www.oecd.org/about/members-and-partners/>> und <<http://www.oecd.org/about/history/#d.en.194377>>, beide besucht am 28. Juli 2020).

nationalen Unternehmen gemeinsam die Beachtung dieser Leitsätze empfehlen.⁶⁹ Bei den OECD-Leitlinien handelt es sich somit um direkte Empfehlungen der Regierungen an die Unternehmen. Ihre Anwendbarkeit setzt damit – im Gegensatz zur Anwendung des UN Global Compact⁷⁰ – kein aktives Bekenntnis des Unternehmens voraus.⁷¹ Im Verhältnis zu den Unternehmen beruhen die OECD-Leitlinien auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.⁷² Verpflichtet werden lediglich die Teilnehmerstaaten.⁷³

Als *allgemeine Grundsätze* halten die OECD-Leitlinien insbesondere fest, dass die Unternehmen «der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen» sollten.⁷⁴ Weiter sollten Unternehmen einen «Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten»⁷⁵ und «die international anerkannten Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren».⁷⁶ Auf die 17 allgemeinen Grundsätze folgen *spezifische Grundsätze zu den Themen* Offenlegung von Information (Kap. III), Menschenrechte (Kap. IV), Beschäftigung und Beziehung zu den Sozialpartnern (Kap. V), Umwelt (Kap. VI), Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderdressung (Kap. VII), Verbraucherinteressen (Kap. VIII), Wissenschaft und Technologie (Kap. IX), Wettbewerb (Kap. X) und Besteuerung (Kap. XI).⁷⁷

Weiter hat der OECD-Rat Vorgaben zur Umsetzung der OECD-Leitsätze in den Teilnehmerstaaten beschlossen.⁷⁸ Das vom OECD-Rat beschlossene Umsetzungsverfahren sieht insbesondere die Einrichtung von nationalen Kontaktstellen in den Teilnehmerstaaten vor.⁷⁹ Diese Kontaktstellen haben einerseits

⁶⁹ OECD-Leitsätze MNU 2011, 9 f. vgl. auch 19, I.1.

⁷⁰ Vorstehend II.A.1.

⁷¹ WEIDMANN, 34 f.; SPIEBHOFER, 181.

⁷² Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 15 u. 19, Ziff. 1; KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁷³ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 19, Ziff. 1; KAUFMANN, SZW 2018, 331.

⁷⁴ OECD-Leitsätze MNU 2011, 22, II.

⁷⁵ OECD-Leitsätze MNU 2011, 22, II.A.1.

⁷⁶ OECD-Leitsätze MNU 2011, 22, II.A.2.

⁷⁷ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 22 ff.

⁷⁸ OECD-Leitsätze MNU 2011, 75 ff.: Teil II, Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

⁷⁹ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 78, I.; WEIDMANN, 35. Der nationale Kontaktpunkt (NKP) der Schweiz ist beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angesiedelt (<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/NKP/organisation-und-kontaktaufnahme.html>, besucht am 28. Juli 2020; vgl. Art. 2 der Verordnung über die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und über seinen Beirat [NKPV-OECD] vom 1. Mai 2013 [SR 946.15]).

die Aufgabe, die Umsetzung der Leitsätze zu fördern,⁸⁰ etwa durch ein entsprechendes Informationsangebot im Internet und durch die Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und der interessierten Öffentlichkeit.⁸¹ Andererseits beantworten die Kontaktstellen Anfragen und tragen zur Lösung von Problemen in konkreten Fällen bei.⁸² Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere für die Behandlung konkreter Fälle, existieren «verfahrenstechnische Anleitungen».⁸³ Nach diesen Vorgaben tragen die nationalen Kontaktstellen «auf eine unparteiische, vorhersehbare, gerechte und mit den Grundsätzen und Standards der *Leitsätze* in Einklang stehenden Art und Weise zur Lösung von Problemen bei[...], die sich bei der Umsetzung der *Leitsätze* in spezifischen Fällen ergeben.»⁸⁴ Nach einer ersten Evaluation, im Rahmen derer die nationale Kontaktstelle darüber entscheidet, ob die sich stellenden Fragen einer eingehenden Prüfung bedürfen, unterstützt die nationale Kontaktstelle die Parteien bei der Lösung dieser Fragen.⁸⁵ Die Ergebnisse dieses Verfahrens sind nach dessen Abschluss zu veröffentlichen.⁸⁶

C. CSR in der Europäischen Union

1. Entwicklung der CSR-Strategie der Europäischen Union

Die EU hat eine Fülle von Policies und Rechtsakten betreffend Unternehmen, deren Verantwortung und ihrer Governance entwickelt.⁸⁷ Einen ersten Meilenstein, in welchem sich die Europäische Union mit dem Thema CSR als solchem befasst, stellt das *Grünbuch* der EU-Kommission «Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen» vom 18. Juli 2001

⁸⁰ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 78, I.

⁸¹ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 82, I.B.1.–2. sowie die diesbezüglichen Erläuterungen auf S. 90 f.

⁸² Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 78, Ziff. I.; ausführlich zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren WEIDMANN, 236 ff.

⁸³ Vgl. OECD-Leitsätze MNU 2011, 81 ff.; zur Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen insbesondere OECD-Leitsätze MNU 2011, 82 ff., I.C.

⁸⁴ OECD-Leitsätze MNU 2011, 82 ff., I.C. (Hervorhebungen im Original).

⁸⁵ OECD-Leitsätze MNU 2011, 82 f., I.C.1.–2.

⁸⁶ OECD-Leitsätze MNU 2011, 83 f., I.C.3. Der nationale Kontaktpunkt der Schweiz veröffentlicht die Abschlusserklärungen und Berichte unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/NKP/Statements_zu_konkreten_Faellen.html> (besucht am 28. Juli 2020).

⁸⁷ M.w.Verw. SPIEBHOFER, 276.

(EU-KOM, Grünbuch CSR 2001) dar.⁸⁸ Die darin dargelegte CSR-Konzeption beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.⁸⁹

Im Oktober 2011 präsentierte die EU-Kommission eine neue CSR-Strategie (EU-KOM, CSR-Strategie 2011), worin sie Abstand von einer allein auf Freiwilligkeit basierenden Strategie nahm: Im Rahmen der Evaluierung der Auswirkungen der bis dato verfolgten CSR-Politik kam die EU-Kommission zum Schluss, es sei notwendig, «die Rolle von ergänzenden Vorschriften anzuerkennen, mit denen sich ein Umfeld schaffen lässt, das Unternehmen eher dazu veranlasst, freiwillig ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen».⁹⁰ Die EU-Kommission legt eine neue Definition von CSR vor, wonach CSR «die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft» sei.⁹¹ Zur Rolle der verschiedenen Akteure führt die EU-Kommission insbesondere aus, dass zwar die Unternehmen bei der Entwicklung von CSR selbst federführend sein sollten, die Behörden allerdings eine unterstützende Rolle spielen und dabei «eine *intelligente Kombination aus freiwilligen Maßnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften* einsetzen» sollen.⁹² Solche ergänzenden Vorschriften könnten insbesondere zur Förderung der Transparenz und zur Schaffung von Marktanreizen für verantwortliches unternehmerisches Handeln sowie zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Unternehmen eingesetzt werden.⁹³ Weiter enthält die CSR-Strategie der EU-Kommission einen Aktionsplan, in welchem die konkret beabsichtigten Massnahmen umrissen werden.⁹⁴

Die in der Folge im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans ergriffenen Massnahmen reichen von sensibilisierenden Kampagnen, über den Erlass von Richtlinien, welche verbindliche Vorgaben enthalten und die durch Mitgliedsstaaten umzusetzen sind, bis hin zu direkt anwendbaren, verbindlichen Verordnungen.⁹⁵ Eine umfassende Darstellung der Massnahmen ist im vorliegenden

⁸⁸ Vgl. SPIEBHOFER, 276 f.

⁸⁹ So wird unter dem als Frage formulierten Titel «Was bedeutet soziale Verantwortung von Unternehmen?» ausgeführt, dass die «meisten Definitionen [...] sie als ein Konzept [bezeichnen], das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.» (EU-KOM, Grünbuch CSR 2001, Rz. 20); vgl. SPIEBHOFER, 276 f.

⁹⁰ EU-KOM, CSR-Strategie 2011, 7; vgl. HUMBERT, EWS 2018, I.

⁹¹ EU-KOM, CSR-Strategie 2011, 7. Im Gegensatz zu früheren CSR-Definitionen der EU-Kommission, insbesondere der Definition im Grünbuch CSR (EU-KOM, Grünbuch CSR 2001, Rz. 20; siehe vorstehend Fn. 89), ist in dieser Definition das Kriterium der *Freiwilligkeit* nicht enthalten.

⁹² EU-KOM, CSR-Strategie 2011, 9 (Hervorhebung hier).

⁹³ EU-KOM, CSR-Strategie 2011, 9.

⁹⁴ EU-KOM, CSR-Strategie 2011, 10 ff.

⁹⁵ Vgl. SPIEBHOFER, 278 ff. m.w.Hinw.

Beitrag nicht möglich. Mit Blick auf ihren Einfluss auf die Entwicklungen in der Schweiz (nachstehend III.) sei an dieser Stelle zumindest auf die Konflikt-mineralien-Verordnung⁹⁶ sowie die CSR-Richtlinie⁹⁷ hingewiesen. Auf Letztere wird in der Folge eingegangen.

2. *CSR-Richtlinie: Berichterstattungspflicht betreffend nichtfinanzielle Informationen*

Als erste wichtige Umsetzungsmassnahme der CSR-Strategie 2011 der EU-Kommission wurde im Jahr 2014 nach langer Debatte die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) erlassen.⁹⁸

Die CSR-Richtlinie sieht vor, dass gewisse grosse Unternehmen eine *nichtfinanzielle Erklärung* in den Lagebericht aufnehmen, welche «diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen» (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL). Die Mitgliedsstaaten können vorsehen, dass die nichtfinanzielle Erklärung nicht als Bestandteil des Lageberichts, sondern in einem separaten Bericht publiziert werden kann (vgl. Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL).⁹⁹ Die nichtfinanzielle Erklärung hat in jedem Fall (a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, (b) eine Beschreibung der vom Unternehmen in Bezug auf die vorgenannten Belange verfolgten Konzepte, (c) die Ergebnisse dieser Konzepte, (d) die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den vorgenannten Belangen sowie (e) die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, zu enthalten (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL). Verfolgt ein Unternehmen in Bezug auf einen Teil der vorgenannten Belange kein Konzept,

⁹⁶ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017, 1 ff.

⁹⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 330 vom 15. November 2014, 1 ff.

⁹⁸ M.w.Hinw. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 981.

⁹⁹ Erwägungsgrund 6 CSR-RL. Deutschland und Österreich gewähren den von der Berichterstattungspflicht erfassten Unternehmen dieses Wahlrecht (m.w.Hinw. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982).

so ist dies zu begründen (Comply-or-Explain-Ansatz, Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL).¹⁰⁰

Von der Berichterstattungspflicht erfasst werden *grosse Unternehmen*¹⁰¹, die von *öffentlichem Interesse* sind¹⁰² und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres *mehr als 500 Mitarbeiter* zu beschäftigen (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL). Ebenfalls von der Berichterstattungspflicht erfasst sind Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche *Mutterunternehmen einer grossen Gruppe* mit mehr als 500 Mitarbeitern sind. Diese Konzernobergesellschaften müssen eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abgeben, welche sich auch auf die Konzernuntergesellschaften erstreckt (vgl. Art. 1 Ziff. 3 CSR-RL). Im Gegenzug werden die Konzernuntergesellschaften von der Berichterstattungspflicht befreit (vgl. Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL).¹⁰³

Es wird geschätzt, dass europaweit ca. 6'000 Unternehmen von der Berichterstattungspflicht betroffen sind.¹⁰⁴

Ziel der Richtlinie ist es einerseits, Unternehmen durch die Berichterstattung und die darauf gerichtete gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu motivieren, Massnahmen im Sozial- und Umweltbereich zu ergreifen.¹⁰⁵ Andererseits soll die CSR-Richtlinie ein «Level Playing Field» in Europa für die Berichterstattung von Grossunternehmen betreffend die vorgenannten Aspekte schaffen.¹⁰⁶

Die Mitgliedsstaaten hatten die CSR-Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 in ihrem nationalen Recht umzusetzen (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 CSR-RL). Die Umsetzung der Mitgliedsstaaten hatte für das auf den 31. Dezember 2016 folgende Geschäftsjahr in Kraft zu treten (vgl. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 CSR-

¹⁰⁰ Vgl. zum Ganzen und m.w.Hinw. zur deutschen und österreichischen Umsetzung BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982.

¹⁰¹ Als *grosse Unternehmen* gelten gemäss Art. 3 Abs. 4 Bilanz-Richtlinie (RL 2013/34/EU) «Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Grössemerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.» Der dritte Schwellenwert betreffend die Anzahl Mitarbeitender wird von dem von der CSR-Richtlinie vorgesehenen Schwellenwert von mehr als 500 Mitarbeitern im Durchschnitt des Geschäftsjahres überlagert (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL; vgl. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982, Fn. 9).

¹⁰² Der Begriff des *Unternehmens von öffentlichem Interesse* wird in Art. 2 Ziff. 1 der Bilanz-Richtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) definiert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungsunternehmen (vgl. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982).

¹⁰³ Vgl. zum Ganzen und m.w.Hinw. EUFINGER, EuZW 2015, 426.

¹⁰⁴ M.w.Verw. EUFINGER, EuZW 2015, 426.

¹⁰⁵ EUFINGER, EuZW 2015, 424.

¹⁰⁶ EUFINGER, EuZW 2015, 424.

RL).¹⁰⁷ Die CSR-Richtlinie der EU beeinflusste in der Folge die politische Debatte um einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz.¹⁰⁸

III. Entwicklungen in der Schweiz

A. CSR-Strategie des Bundes

Der Bundesrat hat erstmals im Jahr 2015 ein CSR-Positionspapier mit einem Aktionsplan für die Jahre 2015–2019 publiziert.¹⁰⁹ Im Jahr 2017 folgte ein Fortschrittsbericht.¹¹⁰ Im Januar 2020 wurde ein weiteres Positionspapier sowie ein Aktionsplan für die Jahre 2020–2023 publiziert.¹¹¹

Neben dem CSR-Aktionsplan¹¹² existieren auf Bundesebene noch weitere Aktionspläne, wie etwa der NAP UNO-Leitprinzipien 2020¹¹³ und der Bericht Grüne Wirtschaft 2020. Während die beiden letztgenannten Strategiepapiere jeweils auf eine Dimension der Nachhaltigkeit fokussiert sind, stellt der CSR-Aktionsplan thematisch übergreifende Instrumente dar.¹¹⁴ Die Umsetzung des CSR-Aktionsplans wird durch das SECO im Rahmen der CSR-Bundesgruppe koordiniert.¹¹⁵

Von den Unternehmen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz tätig sind, erwartet der Bundesrat, dass sie die internationalen Standards und Prinzipien der verantwortungsvollen Unternehmensführung überall, wo sie tätig sind, einhalten.¹¹⁶ Als solche internationalen Standards und Prinzipien werden im aktuellen CSR-Positionspapier in einer nicht abschliessenden Aufzählung die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,¹¹⁷ die UNO-

¹⁰⁷ Vgl. zum Ganzen und m.w.Hinw. insbesondere zur Umsetzung der CSR-RL durch Deutschland und Österreich BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 981. Eine rechtsvergleichende Darstellung der Umsetzungen durch die EU-Mitgliedsstaaten findet sich im SIR, Gutachten Umsetzung CSR-RL.

¹⁰⁸ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen unter III.B.2. und III.B.3.; zu den unmittelbaren Auswirkungen, welche die CSR-Richtlinie auf gewisse Schweizer Unternehmen haben könnte, BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 985.

¹⁰⁹ CSR-Positionspapier 2015.

¹¹⁰ CSR-Positionspapier 2017.

¹¹¹ CSR-Positionspapier 2020.

¹¹² Welcher im CSR Positionspapier 2020, 17 ff., enthalten ist.

¹¹³ Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen unter II.A.2.

¹¹⁴ CSR-Positionspapier 2020, 17; vgl. Bericht Grüne Wirtschaft 2020, 3.

¹¹⁵ CSR-Positionspapier 2020, 23.

¹¹⁶ CSR-Positionspapier 2020, 19; vgl. auch Botschaft KVI, 6336.

¹¹⁷ Zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen vorstehend II.B.

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹¹⁸ sowie der UNO-Global Compact¹¹⁹ genannt.¹²⁰ Weiter erachtet der Bundesrat CSR als Beitrag des Privatsektors zu den 17 Zielen der Agenda 2030¹²¹ für nachhaltige Entwicklung.¹²²

Der Bund verfolgt zur Förderung der CSR *vier strategische Stossrichtungen*.¹²³

- *Mitgestalten der CSR-Rahmenbedingungen*: «Der Bund wirkt aktiv an der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von international breit abgestützten Initiativen, Leitlinien und Instrumenten mit, welche die Förderung eines weltweit verantwortungsvollen Unternehmensverhaltens bezwecken.»¹²⁴
- *Sensibilisierung und Unterstützung der Schweizer Unternehmen*: Der Bund unterstützt Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer CSR etwa durch Initiierung oder die finanzielle Unterstützung von Stakeholderdialogen, durch die Förderung von Public Private Partnerships sowie durch Schulungen, Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten zu verschiedenen CSR-Themen.¹²⁵
- *Fördern der CSR in Entwicklungs- und Transitionsländern*: Der Bund unterstützt insbesondere die Regierungen dieser Länder bei der Schaffung und Umsetzung eines gesetzlichen Rahmens, der es den Regierungen erlaubt, den Privatsektor auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten und entwicklungshemmende Auswirkungen zu vermeiden.¹²⁶
- *Fördern der Transparenz*: Der Bund anerkennt, dass Transparenz die Glaubwürdigkeit von CSR-Massnahmen fördert und insbesondere Dialoge von Unternehmen mit den Anspruchsgruppen sowie Nachhaltigkeitsberichte diesbezüglich einen Beitrag leisten können.¹²⁷ Er setzt sich für die Förderung von Transparenz auf Unternehmensebene ein.¹²⁸

Aufgrund der Entwicklungen der vergangenen Jahre will der Bundesrat in den Jahren 2020–2023 betreffend die 4. Stossrichtung – «Fördern der Trans-

¹¹⁸ Zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorstehend II.A.2.

¹¹⁹ Zum UN Global Compact vorstehend II.A.1.

¹²⁰ CSR-Positionspapier 2020, 19.

¹²¹ Zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung oben II.A.3.

¹²² CSR-Positionspapier 2020, 18; vgl. vorstehend II.A.3.

¹²³ CSR-Positionspapier 2015, 3; CSR-Positionspapier 2017, 2; CSR-Positionspapier 2020, 2.

¹²⁴ CSR-Positionspapier 2015, 13.

¹²⁵ CSR-Positionspapier 2015, 14 f.; z.B. das Webportal <csr.admin.ch>, welches Unternehmen und Interessenten als «one stop shop» bei Fragen und Anliegen zu CSR dienen soll (vgl. CSR-Positionspapier 2020, 9).

¹²⁶ CSR-Positionspapier 2015, 16.

¹²⁷ CSR-Positionspapier 2015, 17 f.

¹²⁸ CSR-Positionspapier 2015, 18.

parenz» – insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der CSR-Instrumente noch stärker in den Fokus rücken.¹²⁹ Konkret ist damit insbesondere die Schaffung einer Berichterstattungspflicht nach dem Vorbild der Europäischen Union gemeint.¹³⁰ Eine solche Berichterstattungspflicht wurde dem Stimmvolk Ende November 2020 als indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative zur Abstimmung unterbreitet. Sowohl auf die Initiative (III.B.1.) wie auch auf den indirekten Gegenvorschlag (III.B.3.) wird in der Folge eingegangen.

B. Konzernverantwortungsinitiative

2015 wurde die Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»¹³¹ (Konzernverantwortungsinitiative) lanciert.¹³² In der Folge wird der Inhalt der Konzernverantwortungsinitiative dargestellt (III.B.1.). Anschliessend wird auf ihre Rezeption in der Lehre sowie die politische Debatte eingegangen (III.B.2.–4.).

1. *Inhalt der Initiative*

Das übergeordnete Ziel der Konzernverantwortungsinitiative ist in Art. 101 Abs. 1 E-BV statuiert:¹³³

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

Diese Bestimmung – von den Initianten verstanden als Querschnitts- und Koordinationsauftrag an den Bund – soll Letzteren dazu verpflichten, Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft zu ergreifen.¹³⁴

In Art. 101 Abs. 2 E-BV sollen zentrale Verantwortungsgrundsätze verankert werden. Dabei liegt der Fokus der Initiative auf der Einführung einer weitreichenden Sorgfaltsprüfungspflicht (Art. 101a Abs. 2 lit. b E-BV) verbunden mit

¹²⁹ CSR-Positionspapier 2020, 3.

¹³⁰ Vgl. CSR-Positionspapier 2020, 15 f.; vgl. auch den diesbezüglichen Hinweis im NAP UNO-Leitprinzipien 2020, 8.

¹³¹ Initiativtext: BBl 2015 3247 f.

¹³² Vgl. die Vorprüfungsverfügung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 7. April 2015, BBl 2015 3245 f. sowie die Verfügung der Schweizerischen Bundeskanzlei über das Zustandekommen der Initiative vom 1. November 2016, BBl 2016 8107 f.; Verein KVI, Erläuterungen, 10 f.

¹³³ Verein KVI, Erläuterungen, 15.

¹³⁴ Vgl. Verein KVI, Erläuterungen, 15.

Bestimmungen für deren wirksame Durchsetzung, mithin einer Haftungsbestimmung (Art. 101a Abs. 2 lit. c E-BV):¹³⁵

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;
- b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;
- c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

¹³⁵ Vgl. Verein KVI, Erläuterungen, 10; zum Inhalt der Initiative vgl. auch ZLĂTESCU, Jusletter 2020, Rz. 27 ff. sowie GEISSER, AJP 2017, 945 ff. und KAUFMANN, SZW 2016, 47 ff.

- d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

2. *Resonanz und politische Debatte*

Die Reaktionen auf die Konzernverantwortungsinitiative in Politik und Wissenschaft waren gemischt. Auch wenn sich in der Literatur zustimmende Stimmen finden,¹³⁶ wird die Initiative mehrheitlich abgelehnt. Insbesondere die sehr weitreichende Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten sowie der Haftung war Gegenstand von Kritik. BÖCKLI/BÜHLER und WEBER kritisieren bereits die Ausdehnung der Sorgfaltsprüfungspflicht sowie der Haftung der Konzernobergesellschaft auf die Tätigkeiten von Konzernuntergesellschaften.¹³⁷ Weitere Autoren erachten die Erweiterung der Sorgfaltsprüfungspflicht sowie der Haftung auf Konstellationen einer nicht näher definierten faktischen Kontrollmöglichkeit als problematisch.¹³⁸

Die Konzernverantwortungsinitiative wurde Gegenstand einer intensiven politischen Debatte. Der Bundesrat anerkennt in der Botschaft die Kernanliegen der Konzernverantwortungsinitiative sowie einen Handlungsbedarf in den Bereichen Wirtschaft, Menschenrechte und Umweltschutz.¹³⁹ Er ist allerdings von

¹³⁶ So vertritt GEISSER, AJP 2017, 966, die Ansicht, dass die Kernanliegen der Konzernverantwortungsinitiative ausgewiesen und die Herausforderungen in der Umsetzung lösbar seien.

¹³⁷ Nach BÖCKLI/BÜHLER, 82, würde die «schrakenlose Haftung der Konzernobergesellschaft als juristische Person für die Schulden ihrer Untergesellschaften [...] sowohl gegenüber dem angelsächsischen wie auch gegenüber dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis eine unerhörte Ausdehnung der zivilrechtlichen Haftung bedeuten.» Weiter würde die Annahme der Initiative durch die Schaffung von Rechtsunsicherheit und schwer eingrenzba- ren Haftungsrisiken einen gravierenden Standortnachteil für die Schweiz verursachen (BÖCKLI/BÜHLER, 87). WEBER, SJZ 2016, 27, weist im Zusammenhang mit dem «extensive[n] Sorgfaltskonzept» auf ökonomische und rechtlich-dogmatische Probleme hin.

¹³⁸ So führt KAUFMANN aus, dass die Initiative wohl über das Ziel hinausschiesse und statt zur angestrebten Rechtssicherheit zu mehr Unsicherheiten für alle Beteiligten führen könnte, insbesondere indem sie in diesen Konstellationen eine Haftung für Schäden aus den Aktivitäten ausserhalb der Geschäftsbeziehung vorsieht (vgl. KAUFMANN, SZW 2016, 54); vgl. auch KAUFMANN, AJP 2017, 977, wonach die Schweiz mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Sorgfaltspflichten auf die Aktivitäten von faktisch kontrollierten Unternehmen ausserhalb von Geschäftsbeziehungen im internationalen Vergleich einen Alleingang unternehmen würde. HANDSCHIN, AJP 2017, 1001 f., erachtet den Kontrollbegriff als missglückt, weil er nicht an objektive Verhältnisse anknüpfe. BOHRER, GesKR 2017, 332, bemerkt, dass die Haftung für konzernexterne Dritte in ihrer Art einzigartig wäre und damit eine «unabschätzbare Haftungs-Exposure» für Schweizer Konzernmütter geschaffen würde.

¹³⁹ Botschaft KVI, 6336.

der in der Initiative vorgeschlagenen Umsetzung nicht überzeugt¹⁴⁰ und verweist auf die praktischen Probleme, welche mit der Umsetzung einer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprüfungspflicht über die gesamte Lieferkette verbunden wären.¹⁴¹ Ebenso würde mit dem geforderten Haftungsregime eine strengere Regelung geschaffen als in allen anderen Rechtsordnungen, was den Wirtschaftsstandort Schweiz benachteiligen würde.¹⁴² Der Bundesrat präferiert ein international abgestimmtes Vorgehen sowie rechtlich nicht verbindliche Massnahmen.¹⁴³

Die vorberatende Kommission des Nationalrats hat im Frühjahr 2018 einen indirekten Gegenentwurf präsentiert, welcher eine im Vergleich zur Initiative abgeschwächte Haftungsbestimmung enthielt.¹⁴⁴ Der Nationalrat hat diesen indirekten Gegenentwurf angenommen.¹⁴⁵ Der Ständerat beschloss in der Frühjahrssession 2019 auf das Geschäft nicht einzutreten.¹⁴⁶ In der Folge hielt der Nationalrat in der Sommersession 2019 – gemäss den Anträgen der Mehrheit seiner vorberatenden Kommission¹⁴⁷ – an seinem Beschluss fest.¹⁴⁸

Dem Bundesrat ging die «leicht abgeschwächte» Haftungsbestimmung im indirekten Gegenentwurf, welcher vom Nationalrat angenommen wurde, zu weit. Er beauftragte im Sommer 2019 das EJPD, sich in der parlamentarischen Debatte für einen indirekten Gegenvorschlag einzusetzen, «welche[r] die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz beinhaltet, jedoch keine Haftungsregeln, die über die heute geltenden Regeln hinausgehen.»¹⁴⁹ Eine solche Lösung würde den in der EU geltenden Regeln entsprechen.¹⁵⁰ Weiter solle das EJPD prüfen, ob in den

¹⁴⁰ Vgl. Botschaft KVI, 6336 f.

¹⁴¹ Botschaft KVI, 6336 f.

¹⁴² Vgl. Botschaft KVI, 6337.

¹⁴³ Botschaft KVI, 6337.

¹⁴⁴ Vgl. BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019; vgl. auch WERRO, sui-generis 2018, 441.

¹⁴⁵ Siehe Art. 55 Abs. 1^{bis} u. 1^{ter} E-OR: angenommen im Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 2018, Fahne 16.077, Entwurf 2, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/N2-11%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020); vgl. dazu WERRO, sui-generis 2018, 428 ff.

¹⁴⁶ Nichteintreten mit Beschluss des Ständerates vom 12. März 2019, Amtl. Bull. SR 2019, 139.

¹⁴⁷ Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 5. April 2019, Fahne 16.077, Entwurf 2, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/N2-3%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020).

¹⁴⁸ Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 2019, Amtl. Bull. NR 2019, 1064.

¹⁴⁹ BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019; vgl. EJPD, Transparenz, 4.

¹⁵⁰ BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019.

Bereichen *Kinderarbeit* und *Konfliktmineralien* zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe.¹⁵¹

Die vorberatende Kommission des Ständerats griff die Vorarbeiten ihrer Schwesterkommission auf und formulierte ihrerseits als Antrag der Kommissionsmehrheit einen indirekten Gegenentwurf mit eingeschränkter Haftungsbestimmung.¹⁵² Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats umriss in ihren Anträgen einerseits den Begriff des kontrollierten Unternehmens und regelte im Vergleich zum Initiativtext einschränkend, dass «die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine [...] keine tatsächliche Kontrolle» begründe.¹⁵³ Andererseits sollte ebenfalls keine Haftung begründet werden «für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat.»¹⁵⁴

Im Ständerat fand sich keine Mehrheit für einen indirekten Gegenentwurf mit Haftungsbestimmung.¹⁵⁵ Eine Mehrheit des Nationalrats wollte dagegen an einem indirekten Gegenentwurf mit einer – im Vergleich zur Initiative beschränkten – Haftungsbestimmung festhalten.¹⁵⁶ Im Verlauf der folgenden Differenzbereinigung verharteten die beiden Räte lange auf ihren jeweiligen Positionen.¹⁵⁷ In letzter Minute einigten sich National- und Ständerat auf einen An-

¹⁵¹ BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019.

¹⁵² Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019, Fahne 16.077, Entwurf 2, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/S2-4%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020); vgl. auch das in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebene rechtsvergleichende Gutachten SIR, Gutachten Geschäftsherrenhaftung.

¹⁵³ Art. 55a Abs. 3 Ziff. 3 E-OR gemäss den Anträgen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019, Fahne 16.077, Entwurf 2, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/S2-4%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020).

¹⁵⁴ Art. 55a Abs. 4 E-OR gemäss den Anträgen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019, Fahne 16.077, Entwurf 2, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/S2-4%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020). Bereits damals wurde über einen indirekten Gegenentwurf mit einer Berichterstattungspflicht und ohne Haftungsbestimmung diskutiert (vgl. die Minderheitsanträge Rieder und Hefti in den oben erwähnten Anträgen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019; Votum Rieder Beat, Amtl. Bull. SR 2019, 1213 ff.; Votum Hefti Thomas, Amtl. Bull. SR 2019, 1215).

¹⁵⁵ Beschluss des Ständerates vom 18. Dezember 2019, Amtl. Bull. SR 2019, 1236.

¹⁵⁶ Beschluss des Nationalrates vom 4. März 2020, Amtl. Bull. NR 2020, 115.

¹⁵⁷ Beschluss des Ständerates vom 9. März 2020, Amtl. Bull. SR 2020, 70; Beschluss des Nationalrates vom 11. März 2020, Amtl. Bull. NR 2020, 277; Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 2020, Amtl. Bull. SR 2020, 290.

trag der Einigungskonferenz^{158, 159} welcher einen indirekten Gegenentwurf ohne Haftungsbestimmung nach den Vorstellungen des Bundesrats vorsieht.¹⁶⁰ Auf den Inhalt des indirekten Gegenentwurfs wird in der Folge eingegangen.

3. *Inhalt des indirekten Gegenentwurfs*

Der indirekte Gegenentwurf des Parlaments¹⁶¹ sieht vor, die Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) um einen Abschnitt «Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange» (Art. 964^{bis}–964^{quater} E-OR) sowie um einen Abschnitt «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit» (Art. 964^{quinquies}–964^{septies} E-OR) zu ergänzen. Die Verletzung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Berichtspflichten soll unter Strafe gestellt werden (Art. 325^{ter} E-StGB).

¹⁵⁸ Eine Einigungskonferenz wird eingesetzt, wenn nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen bestehen (Art. 91 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG] vom 13. Dezember 2002, SR 171.10). Wird ein Einigungsantrag in einem der beiden Räte verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben (Art. 93 Abs. 2 ParlG), was für das vorliegende Geschäft bedeutet hätte, dass die Konzernverantwortungsinitiative ohne einen indirekten Gegenentwurf Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet worden wäre.

¹⁵⁹ Vgl. Antrag der Einigungskonferenz vom 4. Juni 2020, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/NS2-9%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020); Schlussabstimmungstext: Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), Änderung vom 19. Juni 2020, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%20%20NS%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020). In der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 wurde der Antrag der Einigungskonferenz vom Nationalrat mit 98 zu 88 Stimmen (bei zwölf Enthaltungen) und vom Ständerat mit 29 zu 14 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) angenommen (Amtl. Bull. NR 2020, 1177; Amtl. Bull. SR 2020, 623).

¹⁶⁰ Antrag der Einigungskonferenz vom 4. Juni 2020, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/NS2-9%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020); BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019.

¹⁶¹ Schlussabstimmungstext: Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), Änderung vom 19. Juni 2020, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%20%20NS%20D.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020).

Die Bestimmungen betreffend die Berichterstattungspflicht in nichtfinanziellen Belangen sind weitgehend analog der CSR-Richtlinie der EU¹⁶² ausgestaltet.¹⁶³ Die Sorgfaltsprüfungs- und Berichterstattungspflicht der Rohstoffunternehmen ist an die Konfliktmineralien-Verordnung der EU¹⁶⁴ angelehnt.¹⁶⁵

Auf die Bestimmungen betreffend die «Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange» (Art. 964^{bis}–964^{quater} E-OR) wird in der Folge eingegangen.¹⁶⁶

4. *Zu den Bestimmungen betreffend die Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange (Art. 964^{bis}–964^{quater} E-OR) im Besonderen*

Art. 964^{bis} Abs. 1 E-OR sieht vor, dass gewisse grosse Unternehmen jährlich einen nichtfinanziellen Bericht zu erstatten haben.

Zweck und Inhalt dieses Berichts werden in Art. 964^{ter} E-OR umschrieben. Danach soll der nichtfinanzielle Bericht «Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption» geben (Art. 964^{ter} Abs. 1 E-OR). Er «enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind» (Art. 964^{ter} Abs. 1 E-OR). Gefordert ist somit eine doppelte Wesentlichkeit. Der nichtfinanzielle Bericht soll die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die vorgenannten Belange enthalten, aber nur soweit, als diese zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses etc. erforderlich sind.¹⁶⁷

¹⁶² Vorne II.C.2.

¹⁶³ Vgl. EJPD, Transparenz, 5, sowie die nachfolgenden Ausführungen (III.B.4.).

¹⁶⁴ Vgl. den Hinweis unter II.C.1.

¹⁶⁵ EJPD, Transparenz, 5. Die Sorgfaltsprüfungs- und Berichterstattungspflicht im Bereich Kinderarbeit orientiert sich an der Child Labor Due Diligence der Niederlande (EJPD, Transparenz, 5).

¹⁶⁶ Nicht behandelt werden dagegen die Bestimmungen betreffend die «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit» (Art. 964^{quinquies}–964^{septies} E-OR) sowie die Strafbestimmung von Art. 325^{ter} StGB.

¹⁶⁷ EJPD, Transparenz, 13. Diese Vorgaben entsprechen der Regelung in der EU (vgl. EJPD, Transparenz, 14); vgl. auch BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982, zum Erfordernis der doppelten Wesentlichkeit im Kontext der Berichterstattungspflicht nach der CSR-Richtlinie und derer Umsetzung durch Deutschland und Österreich.

Adressaten der Berichterstattungspflicht sind Gesellschaften öffentlichen Interesses (im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes¹⁶⁸) ab einer gewissen Grösse (vgl. Art. 964^{bis} E-OR). Als *Gesellschaft öffentlichen Interesses* (Art. 964^{bis} Abs. 1 Ziff. 1 E-OR) gelten gemäss Art. 2 lit. c RAG *Publikumsgesellschaften*¹⁶⁹ sowie *Gesellschaften, die Beaufsichtigte im Sinne des Finanzmarktaufsichtsgesetzes*¹⁷⁰ sind und welche mit der in diesem Erlass vorgesehenen Prüfung (Art. 24 FINMAG) eine zugelassene Prüfgesellschaft im Sinne von Art. 9a RAG beauftragen müssen. Dazu gehören insbesondere Banken, Effekthändler, Versicherungsunternehmen, Pfandbriefzentralen, Bewilligungsträger im Sinne des KAG sowie direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre.¹⁷¹ Um von der Berichterstattungspflicht erfasst zu werden, müssen diese Gesellschaften weiter die *Schwellenwerte* von Art. 964^{bis} Abs. 1 Ziff. 2 und 3 E-OR überschreiten. Konkret müssen die Unternehmen zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben (Art. 964^{bis} Abs. 1 Ziff. 2 E-OR),¹⁷² und zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, einen Umsatzerlös von 40 Millionen Franken oder beide Grössen überschreiten (Art. 964^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 E-OR).¹⁷³

Von der Berichterstattungspflicht ausgenommen sind Unternehmen, welche von Unternehmen kontrolliert werden, die ihrerseits der Berichterstattungspflicht von Art. 964^{ter} E-OR oder einer gleichwertigen Berichterstattungspflicht nach ausländischem Recht unterliegen (Art. 964^{bis} Abs. 2 E-OR). Mit dieser Ausnahmebestimmung soll eine Verdoppelung der Berichterstattungspflicht in Konzernverhältnissen verhindert werden.¹⁷⁴ Die Befreiung von der Berichterstattungspflicht setzt ein Kontrollverhältnis im Sinne von Art. 963 Abs. 2 OR voraus.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005, SR 221.302.

¹⁶⁹ Im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR; EJPD, Transparenz, 11.

¹⁷⁰ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007, SR 956.1.

¹⁷¹ EJPD, Transparenz, 11.

¹⁷² EJPD, Transparenz, 12.

¹⁷³ EJPD, Transparenz, 12 f.

¹⁷⁴ Vgl. EJPD, Transparenz, 13.

¹⁷⁵ Vgl. EJPD, Transparenz, 13. Gemäss Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert eine juristische Person ein Unternehmen, wenn sie (1.) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; (2.) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder (3.) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Gemäss einer Schätzung des Bundesamts für Justiz ist davon auszugehen, dass einige hundert Unternehmen – weniger als vierhundert Publikumsgesellschaften sowie Gesellschaften im Finanzbereich – von der Berichterstattungspflicht erfasst würden.¹⁷⁶

Der Bericht über die nichtfinanziellen Belange muss durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan *genehmigt* und unterzeichnet werden. Weiter bedarf der Bericht der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs (Art. 964^{quater} Abs. 1 E-OR). Nicht vorgesehen ist eine Prüfung des Berichts (etwa durch die Revisionsstelle).¹⁷⁷

Der nichtfinanzielle Bericht ist als eigenständiger Bericht auszugestalten.¹⁷⁸ Er ist *elektronisch zu veröffentlichen* und muss *während zehn Jahren öffentlich zugänglich* bleiben, was beides durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sicherzustellen ist (Art. 964^{quater} Abs. 2 E-OR).

IV. Fazit und Ausblick

Die Debatte über die Pflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt zeigt exemplarisch, wie sich die Ansprüche der Gesellschaft, internationaler Organisationen und der Nationalstaaten an die unternehmerische Verantwortung wandeln. Konsumenten sind zunehmend bereit, für Güter mit besonderen CSR-Qualitätsmerkmalen mehr zu bezahlen. Sie sind aber auch geneigt, als schädlich taxiertes Verhalten von Unternehmen mit Boykotten zu ahnden.¹⁷⁹ Die zahlreichen Aktionspläne internationaler Akteure wie auch der Staaten sind für die kommenden Jahre prall gefüllt mit unterschiedlichsten Massnahmen, wobei ein Trend zur vermehrten Schaffung von «hard law» im

¹⁷⁶ BJ, Gegenüberstellung, 1.

¹⁷⁷ EJPD, Transparenz, 17. Von einer Pflicht, den Bericht materiell prüfen zu lassen, wurde abgesehen, weil eine solche Prüfung zu aufwändig und teuer sei. Auf eine Pflicht, lediglich das Vorhandensein des Berichts prüfen zu lassen, wurde verzichtet, weil der Mehrwert einer solchen Prüfung gering sei (vgl. zum Ganzen EJPD, Transparenz, 17). Die CSR-Richtlinie der EU sieht dagegen vor, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfgesellschaft überprüft, dass die nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt wurde (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL; m.w.Hinw. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 983, wonach von einer Vollständigkeitsprüfung auszugehen ist).

¹⁷⁸ EJPD, Transparenz, 17. In diesem Punkt weicht die für die Schweiz projektierte Regelung von der CSR-Richtlinie der EU ab, welche offenlässt, ob die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht integriert oder als gesonderter Bericht publiziert wird (Art. 1 Ziff. 1 CSR-RL; vgl. auch BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018, 982, sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter II.C.2.).

¹⁷⁹ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Einleitung (I.); zur social control und «Naming & Shaming» als Methode zur Durchsetzung von CSR-Anliegen SCHNEUWLY, CSR, 165 ff.

bis anhin von «soft law» geprägten Bereich der Corporate Social Responsibility zu beobachten ist.¹⁸⁰ Die Debatte in der Schweiz im Bereich Menschenrechte und Umwelt dreht sich letztlich um die Frage, wie weit «hard law» geschaffen werden soll: Reicht eine gesetzliche Berichterstattungspflicht für Grossunternehmen oder ist eine Pflicht zur umfassenden Sorgfaltsprüfung verbunden mit einer weitreichenden Haftungsbestimmung notwendig? Diese Frage haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und -bürger im vergangenen November an der Urne beantwortet.

Die Debatte wird nicht die letzte ihrer Art gewesen sein. Internationale Organisationen und Staaten, aber auch die Träger privater Initiativen werden gefordert bleiben, um den sich wandelnden Ansprüchen der Gesellschaft gerecht zu werden. Ebenso werden auch die Unternehmen gefordert bleiben – etwa bei der Implementierung von Management-Systemen zur Erfüllung von CSR-Pflichten sowie im Bereich der Unternehmenskommunikation und im Umgang mit Reputationsrisiken, welche bei CSR-Fehltritten drohen.¹⁸¹

V. Literaturverzeichnis

BAUMÜLLER JOSEF/MÜHLENBERG-SCHMITZ DANIELA/ZÖBELI DANIEL, Die Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie und ihre Bedeutung für die Schweiz, in: EF 2018, 981 ff. (zit. BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI, EF 2018)

BÖCKLI PETER/BÜHLER CHRISTOPH B., Zur «Konzernverantwortungsinitiative», Rechtliche Überlegungen zu den vier Forderungen der Eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt», Zürich/Basel/Genf 2018

BOHRER ANDREAS, Haftung schweizerischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland?, in: GesKR 2017, 323 ff. (zit. BOHRER, GesKR 2017)

EUFINGER ALEXANDER, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, in: EuZW 2015, 424 ff. (zit. EUFINGER, EuZW 2015)

¹⁸⁰ Vgl. KAUFMANN, AJP 2017, 970; vgl. auch die Ausführungen betreffend die Abkehr der EU von einer rein auf Freiwilligkeit basierenden CSR-Strategie (vorstehend II.C.1); zur Berichterstattungspflicht nach der CSR-Richtlinie als «hard law» EUFINGER, EuZW 2015, 425.

¹⁸¹ Vgl. NOBEL, Kap. 3 N 25, wonach die «Reputation eines Konzerns [...] ein Gut [ist], das angesichts drohender Boykotte und erhöhter Kritikfähigkeit der Öffentlichkeit kaum zu überschätzen ist.»

- GEISSER GREGOR, Die Konzernverantwortungsinitiative, in: AJP 2017, 943 ff. (zit. GEISSER, AJP 2017)
- GERICKE DIETER/MARTI MARGRIT, Corporate Social Responsibility – Herausforderung für Private Equity-Manager und -Transaktionen, in: Gericke Dieter (Hrsg.), Private Equity VI, PE 6.0: Neue Mitspieler, neue Technologien, neue Themen, neues Recht, Zürich/Basel/Genf 2018, 79 ff.
- HANDSCHIN LUKAS, Konzernverantwortungsinitiative: Gesellschaftsrechtliche Aspekte, in: AJP 2017, 998 ff. (zit. HANDSCHIN, AJP 2017)
- HECKENDORN URSCHELER LUKAS ET AL., Die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, Stand 15. April 2018, E-Avis ISDC 2018-10, abrufbar unter <www.isdc.ch> (besucht am 28. Juli 2020; zit. SIR, Gutachten Umsetzung CSR-RL)
- HUMBERT FRANZISKA, Die neue EU-CSR-Richtlinie und ihr deutsches Umsetzungsgesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Meilenstein oder Greenwashing?, in: EWS 2018, I (zit. HUMBERT, EWS 2018)
- JUTZI THOMAS, Unternehmenspublizität, Grundlinien einer rechtlichen Dogmatik zur Offenlegung von unternehmensbezogenen Informationen, Habil. Bern 2017
- KAUFMANN CHRISTINE, Global agieren, lokal profitieren – und keine Verantwortung, in: SZW 2018, 329 ff. (zit. KAUFMANN, SZW 2018)
- KAUFMANN CHRISTINE, Konzernverantwortungsinitiative: Grenzenlose Verantwortlichkeit?, in: SZW 2016, 45 ff. (zit. KAUFMANN, SZW 2016)
- KAUFMANN CHRISTINE, Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfung im internationalen Vergleich, in: AJP 2017, 967 ff. (zit. KAUFMANN, AJP 2017)
- KAUFMANN CHRISTINE, Wirtschaft und Menschenrechte – Anatomie einer Beziehung, in: AJP 2013, 744 ff. (zit. KAUFMANN, AJP 2013)
- LÜTTRINGHAUS JAN D., Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei «ethischen» Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility, in: AcP 2019, 29 ff. (zit. LÜTTRINGHAUS, AcP 2019)
- MÜLLER KARIN, Corporate Social Responsibility: Politisches Engagement von Unternehmen, Basel 2017
- NOBEL PETER, Internationales und Transnationales Aktienrecht, Band 1: Teil IPR und Grundlagen, 2. Aufl., Bern 2012 (zit. NOBEL, Kap. ... N ...)

- SCHNEUWLY ANNE MIRJAM, Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik, Transnationales CSR-soft law im globalen Kontext, Diss. Freiburg, Basel 2012 (zit. SCHNEUWLY, CSR)
- SCHNEUWLY ANNE MIRJAM, Förderung der ökologischen und sozialen Verantwortung durch den Bund im öffentlichen Beschaffungswesen und in der Privatwirtschaft, in: SZW 2019, 654 ff. (zit. SCHNEUWLY, SZW 2019)
- SCHOENHEIT INGO, Corporate Social Responsibility und die Konsumenten, in: Hilty Reto M./Henning-Bodewig Frauke (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts?, Berlin/Heidelberg 2014, 41 ff.
- SPIEBHOFFER BIRGIT, Unternehmerische Verantwortung, Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, Baden-Baden 2017
- WATTER ROLF/SPILLMANN TILL, Corporate Social Responsibility – Leitplanken für den Verwaltungsrat Schweizerischer Aktiengesellschaften, in: GesKR 2006, 94 ff.
- WEBER ROLF H., Auf dem Weg zu einem neuen Konzept der Unternehmensverantwortlichkeit?, in: SJZ 2016, 25 ff. (zit. Weber, SJZ 2016)
- WEIDMANN KAREN, Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte, Diss. Bonn 2013, Berlin 2014
- WERRO FRANZ, Indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative – Haftungsnorm im Einklang mit der schweizerischen Tradition, in: sui-generis 2018, 428 ff. (WERRO, sui-generis 2018)
- ZLĂTESCU PETRU EMANUEL, Die Konzernverantwortungsinitiative im internationalen Kontext, in: Jusletter 20. Januar 2020 (zit. ZLĂTESCU, Jusletter 2020)

VI. Verzeichnis weiterer Quellen

- BAFU, Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz (Grüne Wirtschaft), Bericht an den Bundesrat vom 19. Juni 2020, abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/fachinfo-daten/massnahmen-des-bundes-fuer-eine-ressourcenschonende-zukunftsfahige-schweiz-gruene-wirtschaft.pdf.download.pdf/Bericht_DE_zu_BRA_2020-06-17.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. Bericht Grüne Wirtschaft 2020)

- Bericht über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3503, Alec von Graffenried, 14. Dezember 2012 vom 9. Dezember 2016, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/uno_leitprinzipien_wirtschaft_menschenrechte.pdf.download.pdf/uno_leitprinzipien_wirtschaft_menschenrechte.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. NAP UNO-Leitprinzipien 2016)
- BJ, Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ vom 27. Februar 2020, <<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/konzernverantwortungsinitiative/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf.download.pdf/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. BJ, Gegenüberstellung)
- Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 15. September 2017, BBl 2017 6335 ff. (zit. Botschaft KVI)
- Bundesrat, Medienmitteilung vom 14. August 2019, Schweizer Unternehmen sollen über Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards berichten, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76050.html>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. BR, Medienmitteilung vom 14. August 2019)
- EJPD, Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, Bern 19. November 2019, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. EJPD, Transparenz)
- EU-Kommission, Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen vom 18. Juli 2001, KOM(2001) 366 endgültig (zit. EU-KOM, Grünbuch CSR 2001)
- EU-Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) vom 25. Oktober 2011, KOM(2011) 681 endgültig (zit. EU-KOM, CSR-Strategie 2011)
- Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 70/1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet am 25. September 2015, UN doc A/RES/70/1, deutschsprachige Fassung abrufbar unter <<https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. UN, Agenda 2030)

Human Rights Council, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, UN doc A/HRC/17/31, 21. März 2011 (zit. UNGP/UN-Leitprinzipien)

Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt vom 1. April 2015, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/Weitere_Informationen/CSR-Positionspapier.pdf.download.pdf/03%20Beilage_CSR-Positionspapier-d_1_4_2015.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. CSR-Positionspapier 2015)

OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011, Paris 2011, abrufbar unter <<http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. OECD-Leitsätze MNU 2011)

Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, Bericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans (Periode April 2015 bis März 2017) vom 21. Juni 2017, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/Weitere_Informationen/CSR-Positionspapier_Fortschrittsbericht.pdf.download.pdf/Positionspapier%20und%20Aktionsplan%20CSR%20-%20Fortschrittsbericht%20D.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. CSR-Positionspapier 2017)

Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, Stand der Umsetzung 2017–2019 und Aktionsplan 2020–2023 vom 15. Januar 2020, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/CSR/csr-aktionsplan_2020_2023_bundesrats.pdf.download.pdf/CSR-Aktionsplan_2020_2023_des_Bundesrats.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. CSR-Positionspapier 2020)

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), Abl. L 182 vom 29. Juni 2013, 19 ff. (zit. Bilanz-Richtlinie/Bilanz-RL)

- Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 330 vom 15. November 2014, 1 ff. (zit. CSR-Richtlinie/CSR-RL)
- Schweizerischer Bundesrat, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019, 27. Januar 2016 (zit. SNE 2016)
- Schweizerische Eidgenossenschaft (Hrsg.), Erste Schritte der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Bern 2016 (zit. CH, Erste Schritte Umsetzung Agenda 2030)
- Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), Gutachten zur Geschäftsherrenhaftung für kontrollierte Unternehmen, Stand: 30 Juli 2019, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/mm-rk-2019-08-14-beilage-d.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. SIR, Gutachten Geschäftsherrenhaftung)
- SIX Exchange Regulation AG, Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance, RLCG) vom 20. März 2018, abrufbar unter <<https://www.ser-ag.com/dam/downloads/regulation/listing/directives/DCG-de.pdf>> (besucht am 28. Juli 2020; zit. RLCG)
- UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020–2023 vom 15. Januar 2020, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/uno_leitprinzipien_wirtschaft_menschenrechte_20_23.pdf.download.pdf/NAP%202020-2023%20DE.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. NAP UNO-Leitprinzipien 2020)
- Verein Konzernverantwortungsinitiative (Hrsg.), Erläuterungen zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», abrufbar unter <https://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2018/05/20170915_Erlaeuterungen-DE.pdf> (besucht am 28. Juli 2020; zit. Verein KVI, Erläuterungen)
- Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltpflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017, 1 ff. (zit. Konfliktmineralien-Verordnung)

